



# Beschlussvorlage

**Stadt Hagenow**  
Der Bürgermeister

**2016/0063**  
öffentlich

*Betreff:*  
**Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Hagenow und deren Ortsteile**

<i>Fachbereich:</i> Recht / Personal / Kita's / Schulen	<i>Datum</i> 08.09.2016
<i>Verantwortlich:</i> Stadtvertretervorsteherin	
<i>Beteiligte Fachbereiche:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Status</i>
Hauptausschuss(Vorberatung)	19.09.2016 Nichtöffentlich
Stadtvertretung der Stadt Hagenow(Entscheidung)	29.09.2016 Öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die in der Anlage beigefügte Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Hagenow und deren Ortsteile.

Problembeschreibung/Begründung:

Die Hauptsatzung wird aus folgenden Gründen neu gefasst:

§ 4 (3)

Mit Einführung des Ratsinformationssystems „ALLRIS“ wurde die Ergänzung in Abs. 3 aufgenommen.

§ 5 (3); (5) und § 7 (2)

Die Befugnisse zwischen dem Bürgermeister und dem Hauptausschuss sind in Absprache mit den Fraktionen geändert worden. Damit erfolgt auch eine Anpassung an die Satzung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt Hagenow (Beschluss der Stadtvertretung vom 27.02.2014). Zusätzlich aufgenommen wird die Regelung der Wertgrenzen für Aufträge nach der VOB und für Vergaben nach der VOL. In Abs. 5 wird zusätzlich die Einstellung von Kindertagesstättenleiter/Innen aufgenommen.

§ 6 (3)

Im Einvernehmen mit den Fraktionen wurde die Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses geändert.

Die Änderungen sind farblich markiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Ja		x	Nein
Maßnahme des Ergebnishaushaltes		Ja			Nein
Maßnahme des Finanzhaushaltes		Ja			Nein
Mittel bereits geplant		Ja			Nein
Höhe der geplanten Mittel					€
Mehrbedarf					€
Gesamtkosten					€
Deckungsvorschlag	Betrag	Kostenträger	Konto	Bezeichnung des Kostenträgers/Konto	
	€				
	€				

Folgekosten:

Raum für zusätzliche Eintragungen:

Anlagen:

Entwurf der Hauptsatzung der Stadt Hagenow und deren Ortsteile

## Entwurf

# Hauptsatzung der Stadt Hagenow und deren Ortsteile

## Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. Seite 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 29.09.2016 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

### § 1

#### **Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel**

- (1) Die Stadt Hagenow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt „In Rot das Brustbild eines hersehenden Bischofs mit natürlicher Gesichtsfarbe, silbernem Haar, rotverzierter goldener Bischofsmütze und goldenem Gewand“.
- (3) Die Flagge der Stadt Hagenow ist gleichmäßig längsgestreift von Rot und Gelb; auf dem roten Streifen liegt am Liek die Figur des Stadtwappens in flaggengerechter Tingierung; die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 3 zu 2.
- (4) Das große Dienstsiegel der Stadt Hagenow trägt das Wappen und die Umschrift „STADT HAGENOW“, das kleine Dienstsiegel trägt das Wappen und die Umschrift „STADT HAGENOW“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

### § 2

#### **Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Hagenow ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlungen der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in der Regel bis zur nächsten Stadtvertretersitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 45 Minuten vorzusehen.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten zu berichten.

### **§ 3**

#### **Stadtvertretung**

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtvertretervorsteherin oder Stadtvertretervorsteher.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der oder des Vorsitzenden.
- (4) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl gewählt, wobei die Fraktionszugehörigkeit der oder des Vorsitzenden angerechnet wird.

### **§ 4**

#### **Sitzungen der Stadtvertretung**

- (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksgeschäfte
  4. Vergabe von Aufträgen.Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet **und allen Stadtvertreterinnen / Stadtvertretern über das Ratsinformationssystem „ALLRIS“ - - Mitteilung – zugestellt werden.**

### **§ 5**

#### **Aufgabenverteilung / Hauptausschuss**

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sieben Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen sieben, weitere sieben Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden.

Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

- (3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben, über Stadtvermögen zu verfügen **und über die Vergabe von Aufträgen zu entscheiden:**
1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb einer Wertgrenze bis **30.000,00 Euro** im Einzelfall,
  2. entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb einer Wertgrenze bis **30.000,00 Euro**,
  3. Zustimmungen zu neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von **30.000,00 Euro bis 125.000,00 Euro** im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. **1,0 %** der Gesamtauszahlungen/ Gesamtaufwendungen.  
Die Überschreitung dieser Wertgrenze gilt daneben als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziff. 3 KV M-V. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen).  
Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziff. 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag **1,5 %** der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als **10 %** oder **500.000,00 Euro**.  
Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Abs. 2 Ziff. 2 KV M-V gilt die Entstehung einer Deckungslücke um mehr als **10 %**.
  4. Aufnahme von Krediten bis zur oberen Wertgrenze des im Gesamthaushalt beschlossenen Kreditrahmens,
  5. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u.a. Bürgschaften, Gewährverträge, Sicherheit für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, einschließlich Verträge nach HOAI von **25.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro**.
  6. Stundung und Niederschlagung von Forderungen **ab 5.000,00 Euro bis 24.999,99 Euro**. Erlass von Forderungen **bis 24.999,99 Euro**.
  7. über städtebauliche Verträge von **25.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro**.
  8. **über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL von 40.000,01 € bis 100.000,00 € und nach der VOB von 150.000,01 € bis 250.000,00 €.**
- (4) Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Sie oder er ernennt Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2. Beschäftigte ab der Entgeltgruppe E 11 (TVöD) **und ab der Entgeltgruppe S 17 (TVöD-S u E)** werden durch den Hauptausschuss eingestellt.
- (6) Entscheidungen über die Annahme oder die Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von **100,00 Euro bis 1.000,00 Euro** trifft der Hauptausschuss.
- (7) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis **6** zu unterrichten.
- (8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

## **§ 6 Ausschüsse**

- (1) Die Stadtvertretung bildet nach § 36 KV M-V folgende ständige Ausschüsse:

Einen Finanzausschuss mit den Aufgaben Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.

Der Finanzausschuss setzt sich aus drei Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern und zwei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen.

Einen Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr mit den Aufgaben Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Verkehr, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege und Probleme der Kleingartenanlagen.

Der Ausschuss setzt sich aus fünf Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern sowie drei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen.

Einen Ausschuss für Schule, Kultur und Sport mit den Aufgaben Betreuung der Schulen und Sportentwicklung, Kultureinrichtungen und Kulturförderung. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus drei Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern sowie zwei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern.

Einen Ausschuss für Jugend, Sozialwesen, Senioren mit den Aufgaben Jugendförderung und Senioren- und Behindertenbetreuung. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus fünf Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern sowie drei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern.

Einen Ausschuss für Umwelt und Energie mit den Aufgaben Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte, Energie und Ordnung. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus drei Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern sowie zwei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern.

Einen Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Handwerk, Gewerbe und Tourismus mit den Aufgaben Entwicklung Wirtschaftsförderung, Handwerk, Gewerbe und Tourismus. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus fünf Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern sowie drei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern.

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse laut Abs. 1 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Gemäß § 36 Abs.2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus **fünf Mitgliedern** zusammen (**drei Stadtvertreterinnen / Stadtvertretern und zwei sachkundigen Einwohnerinnen / Einwohnern**). Er tagt nicht öffentlich.
- (4) Die Stadtvertretung wählt für die Mitglieder der weiteren Ausschüsse unter Abs. 1 und 3 der Stadt Hagenow stellvertretende Ausschussmitglieder.

## § 7

### **Bürgermeisterin / Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Sie oder er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3 dieser Hauptsatzung. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von **40.000,00 Euro** und nach der VOB bis zum Wert von **150.000,00 Euro**.

- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 7.500,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500,00 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,00 Euro.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe E 10 (TVöD) werden durch sie oder ihn eingestellt, alle Beschäftigte durch sie oder ihn höhergruppiert und entlassen.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über
  - das Einvernehmen nach § 14 BauGB - Veränderungssperre
  - das Einvernehmen nach § 22 - Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen- Abs. 5 BauGB
  - das Einvernehmen nach § 36 – Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde - Abs. 1 BauGB
  - die Genehmigungen/ Einvernehmen nach § 144 – Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet - Abs. 1 und 2 BauGB
  - die Genehmigung/ Einvernehmen nach § 173 – Genehmigung, Übernahmeanspruch (Erhaltungssatzung) Abs. 1 BauGB
  - die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 – Baugebot -Abs. 1, § 177 – Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot - Abs. 1, § 178 – Pflanzgebot - und § 179 - Rückbau- und Entsiegelungsgebot - Abs. 1 BauGB
 Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100,00 Euro.
- (7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro pro Monat.

## § 8

### Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- (1) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat.
- (2) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 220,00 Euro pro Monat, die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,00 Euro pro Monat.

## § 9

### Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Hagenow beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen,

2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt,
  3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
  4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können.
- Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

## **§ 10 Entschädigungen**

- (1) Die Stadt gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für ehrenamtliche Tätigkeit der oder des Vorsitzenden der Stadtvertretung in Höhe von 350,00 Euro im Monat, der oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtvertretung für die Dauer der Vertretung in Höhe von 350,00 Euro im Monat, der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 180,00 Euro im Monat.
- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
  - der Stadtvertretung
  - der Ausschüsse
  - der Fraktionenein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro.
- (3) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und in Höhe von 30,00 Euro für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.
- (4) Ausschussvorsitzende erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen. Leitet die oder der Ausschussvorsitzende die Sitzung, so erhält sie oder er Sitzungsgeld in Höhe von insgesamt 60,00 Euro. Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.
- (6) Die Mitglieder der Ortsteilbeiräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro für die Teilnahme an Ortsteilbeiratssitzungen.
- (7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Versammlung der Gesellschafterin und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 200,00 Euro überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 350,00 Euro, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500,00 Euro überschreiten.

## **§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Stadt Hagenow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hagenow“ in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Hagenow „Hagenower Blätter“ öffentlich bekanntgemacht.

Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint kostenlos und wird an alle Haushalte der Stadt verteilt.

Daneben sind sie einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Hagenow, Lange Straße 28-32, 19230 Hagenow, gegen Entgelt zu beziehen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages erfolgt.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist wie im Absatz 1 hinzuweisen.  
Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln am Rathaus, Lange Straße 28-32; in Granzin, Dorfstraße 09; in Hagenow Heide, Hagenower Straße 44; in Scharbow, Lindenweg 2a; in Viez, Lindenstraße 06; in Zapel, Hauptstraße 11 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 12**

### **Ortsteile / Ortsteilvertretung**

- (1) Zur Stadt Hagenow gehören die Ortsteile Hagenow Heide, Viez, Granzin, Zapel und Scharbow.
- (2) Für die aufgeführten Ortsteile werden Ortsteilvertretungen mit der Bezeichnung Ortsteilbeiräte gewählt. Die oder der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortsteilbeiratsvorsitzende oder Ortsteilbeiratsvorsitzender. Die Ortsteilbeiräte bestehen jeweils aus drei Mitgliedern.
- (3) Die Wahl erfolgt nach dem Hare- Niemeyer- Verfahren.

## **§ 13**

### **Aufgaben des Ortsteilbeirates**

- (1) Der Ortsteilbeirat berät die Stadtvertretung und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen für die entsprechenden Ortsteile wichtigen Angelegenheiten.

Sie oder er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.

- (2) Der Ortsteilbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner zu befassen,

2. die im Ortsteilbeiratsbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.
- (3) Die oder der Ortsteilbeiratsvorsitzende kann Versammlungen der Einwohnerinnen und Einwohner für den Ortsteil einberufen.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hagenow, den ..... 2016